Motorschutzlack



Motorraumversiegelung auf Basis hochwertiger Acryllacke

Neuer Glanz auf Motor, Aggregaten, Kabeln und Schläuchen
Optische Aufbereitung und Werterhaltung/-steigerung von Motorräumen und Aggregaten

Bildet einen Schutzfilm
- Schützt vor Nässe, Straßenschmutz sowie Streusalz und vermeidet dadurch Korrosion
- Vermeidet Kriechströme an elektrischen Bauteilen

Hohe Elastizität der Beschichtung
Hohe Flexibilität auch auf Kunststoffen, Gummischläuchen, Kabeln usw.

Sehr gute Temperaturbeständigkeit (+80°C)
- Verhindert das Verfärben des Motorschutzlackes
- Schützt vor Lackerweichung und somit vor Staubeinbindungen

Sehr gute Haftung auf unterschiedlichsten Untergründen

Hochglänzend

Chemische Basis	Aceton
Inhalt	400 ml
Inhaltsgewicht	304 g
Trockenzeit	10 min
Trockenzeit Bedingung	bei 20°C und 50% relative Luftfeuchtigkeit
Staubtrockenzeit	10 min
Temperaturbeständigkeit max.	100 °C
Dichte	0,76 g/cm³
Dichte Bedingung	bei 20°C
Grifffestigkeit	50 min
VOC Gehalt (CH)	95,53 %
Lagerfähigkeit ab Herstellung	10 Jahre

Art.-Nr. 0892 790
VE: 1 / 12

Details/Anwendung

Motorschutzlack schützt vor Nässe, Straßenschmutz sowie Streusalz und vermeidet Korrosion. Neuer Glanz auf Motor, Aggregaten, Kabeln und Schläuchen. Optische Aufbereitung und Werterhaltung/-steigerung von Motorräumen und Aggregaten. Besonders geeignet für die Gebrauchtwagenaufbereitung

CL01_3006090301, Rev: 0.358, Stand: 13. 08. 2026



Anleitung

Dose vor Gebrauch gut schütteln. Die zu behandelnden Flächen vorher gründlich mit Motorwäsche reinigen und trocknen lassen. Bei ausgeschalteter Zündung gleichmäßig auftragen, bis ein geschlossener Glanzfilm entsteht. Nach Gebrauch Dose umdrehen und über Kopf das Ventil freisprühen.

Hinweis

Nicht auf Lackflächen und heißen Motor sprühen.
Nicht auf mit Kunstharz lackierte Flächen sprühen.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen, sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle (Bundeskriminalamt Büro 3.3) zu melden. Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe, durch Mitglieder der Allgemeinheit, unterliegt einer Beschränkung gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 und einer Meldepflicht gemäß Artikel 9.
Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/recht/eu_vo/ausgangsstoffe-explosiv.html

CL01_3006090301, Rev: 0.358, Stand: 13. 08. 2026